2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2000

Paragraphen

- § 1
- <u>§ 2</u>
- §3-§7

Aufgrund des § 79 Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBL I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07.04.1999 (GVBL I S. 90), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.11.2000 mit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Ministerium des Inneren vom 22.12.2000, Az: II/2-12.10.10 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

1. die und damit der Gesamtbetrag des
Verwaltungshaushalt Einnahmen vermindert um nunmehr festgesetzt auf 392.482.500
12.745.600 DM

DM

die und damit der Gesamtbetrag des
Ausgaben Haushaltsplanes einschl. der Nachträge
erhöht um gegenüber bisher 456.047.700 DM
11.865.900 nunmehr festgesetzt auf 467.913.600

DN

2. die und damit der Gesamtbetrag des

Vermögenshaushalt Einnahmen Haushaltsplanes einschl. der Nachträge erhöht um gegenüber bisher 89.590.600 DM

4.190.900 DM

die und damit der Gesamtbetrag des Ausgaben Haushaltsplanes einschl. der Nachträge

erhöht um gegenüber bisher 89.590.600 DM festgesetzt auf 93.781.500 DM

festgesetzt auf 93.781.500 DM

 DM

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf : unverändert
- 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2000 2003 auf: unverändert
- 3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite: unverändert

§ 3 - § 7

unverändert

Cottbus,05.12.2000 gez. Reinhard Beer Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Cottbus,05.12.2000 gez. Waldemar Kleinschmidt Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2000 vom 29.11.2000 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde vom Ministerium des Inneren des Landes Brandenburg mit Az.: II/2-12.10.10 am 22.12.2000 erteilt.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2000 mit Ihren Anlagen liegt in der Stadtverwaltung Cottbus, Dezernat Finanzen, Amt Kämmerei, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 343 unbefristet zur Einsichtnahme aus.

Cottbus, 27.12.2000 gez. Waldemar Kleinschmidt Oberbürgermeister